

# **Vereinbarung**

## **zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2015**

**Leistungserbringergruppenschlüssel bzw. AC/TK: 61 01 310**

Zwischen

dem **Badischen Behinderten- u. Rehabilitationssportverband e.V. (BBS)**  
Mühlstraße 68 in 76532 Baden-Baden,

dem **Württembergischen Behinderten- u. Rehabilitations-  
sportverband e.V. (wbrs)**  
Fritz-Walter-Weg 19 in 70372 Stuttgart,

dem **Landesverband für Prävention u. Rehabilitation  
von Herz-Kreislauferkrankungen Baden-Württemberg e.V. (LVPR)**  
Kirchstraße 6 in 70839 Gerlingen

(nachfolgend **Trägerverbände** oder **Trägerverbände  
des Rehabilitationssports** genannt)

einerseits

und

dem **BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion Baden-Württemberg**  
Stuttgarter Straße 105 in 70806 Kornwestheim  
(nachfolgend **BKK Landesverband Süd** genannt)

**für die Betriebskrankenkassen**  
(nachfolgend auch **BKK** genannt)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit der Vereinbarung wurde die männliche Form gewählt. Hiermit sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

## **Präambel**

Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in den Gruppen verfügen, ein. Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen, z. B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.

Im vorstehenden Sinne schließen die Trägerverbände des Rehabilitationssports und der BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen für das Bundesland Baden-Württemberg folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports auf der Grundlage des § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX im Bundesland Baden-Württemberg (Leistungsortprinzip). Hinsichtlich der Voraussetzungen, der Durchführung und der Finanzierung des Rehabilitationssports gelten die Bestimmungen der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011" (siehe Anlage 1; im Folgenden BAR-Rahmenvereinbarung genannt).
- (2) Durch den Rehabilitationssport wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.
- (3) Die Vereinbarung gilt
  - a) für den BKK Landesverband Süd sowie deren Mitgliedskassen;
  - b) für die Rehabilitationssportgruppen im Bundesland Baden-Württemberg, die den an dieser Vereinbarung beteiligten Trägerverbänden des Rehabilitationssports angehören und den Verpflichtungsschein (Anlage 4) unterzeichnet haben.  
Die von den Trägern des Rehabilitationssports anerkannten Rehabilitationssportgruppen (nachfolgend auch Leistungserbringer oder vereinbarungsgebundene Leistungserbringer genannt) sind in der Anlage 2 dieser Vereinbarung aufgeführt. Veränderungen teilen die Trägerverbände des Rehabilitationssports dem BKK Landesverband Süd entsprechend § 3 Abs. 4 mit;

- c) für die Rehabilitationssportgruppen der Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbände, die nicht Mitglied der Trägerverbände des Rehabilitationssports sind, die die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllen, ihren Beitritt erklärt (Anlage 6) und diese Vereinbarung in vollem Umfang anerkannt haben (Anlage 4).  
Diese Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbände und deren Gruppen sollten möglichst von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt sein und dies dem BKK Landesverband Süd nachweisen. Der Beitritt zur BAR-Rahmenempfehlung ist zwingend.
- (4) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für Versicherte der Betriebskrankenkassen, die nicht Mitglied des BKK Landesverbandes Süd sind, soweit die vereinbarungsgemäße Versorgung/Leistungserbringung im Bundesland Baden-Württemberg (Leistungsortprinzip) stattfindet.
- (5) Diese Vereinbarung kommt für die Betriebskrankenkassen nicht zur Anwendung, die gegenüber dem BKK Landesverband Süd schriftlich bis 29.02.2016 (Posteingangsstempel/E-Mail-Eingangdatum/Fax-Eingangdatum) der Vereinbarungsgeltung widerspricht.
- (6) Für Betriebskrankenkassen, die Individualvereinbarungen mit Leistungserbringer für diese Vereinbarungsleistungen (Rehabilitationssport) in Baden-Württemberg (Leistungsort) abgeschlossen haben, gilt diese Vereinbarung nicht.
- (7) Mit dieser Vereinbarung werden die Beziehungen der an dieser Vereinbarung beteiligten Betriebskrankenkassen zu dritten Stellen nicht berührt.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Vereinbarungspartner**

- (1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports gewährleistet, dass die anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringer den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen der BAR-Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.
- (2) Die vereinbarungszugehörigen Betriebskrankenkassen vergüten die nachgewiesene Teilnahme ihrer Versicherten am Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringern als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.
- (3) Die vereinbarungszugehörigen Betriebskrankenkassen und die Trägerverbände des Rehabilitationssports haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Betriebskrankenkasse an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Die Trägerverbände werden deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass ihre örtlichen anerkannten Sportgruppen / Leistungserbringer den Versicherten der Betriebskrankenkassen entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten.

- (4) Der BKK Landesverband Süd begrüßt eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der Verordnung zu Lasten einer Betriebskrankenkasse nicht verpflichtend. Die Versicherten sind vor Beginn der genehmigten Maßnahme mit dem als Anlage 5 beigefügten Beratungsprotokoll hierüber zu informieren. Von der Anlage 5 formabweichende andere Beratungsprotokolle werden von den Vereinbarungspartnern ebenfalls akzeptiert, sofern diese inhaltlich identisch sind. Das Beratungsprotokoll ist auf Anforderung der zuständigen Betriebskrankenkasse zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Vereinbarungspartner streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Sie erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

### **§ 3**

#### **Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen/Leistungserbringer**

- (1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports verpflichten sich, die ihrem jeweiligen Verband angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen zu prüfen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennungen für die Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringer auszusprechen (vereinbarungsgebundene Leistungserbringer).
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Grundlage sind die Bestimmungen der BAR-Rahmenvereinbarung vom 01. Januar 2011 einschließlich aller Anlagen.
- (3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Trägerverbände des Rehabilitationssports in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1. Ziffer 19.1 der BAR-Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (4) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports stellen dem BKK Landesverband Süd in regelmäßigen Abständen, mindestens 2 x im Kalenderjahr (jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres) ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer in Baden-Württemberg (Mindestangaben: Name bzw. Bezeichnung der Gruppe, Name des Ansprechpartners, Adresse, Telefon-Nr., IK-Nr.) in Dateiform per Email zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden zeitnah mitgeteilt.
- (5) Die Verzeichnisse dürfen von den Betriebskrankenkassen nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringern, zur Bearbeitung von Vertragsverstößen, zur Abrechnungsprüfung und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringern, verwendet werden. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Trägerverbandes einzuholen.

- (6) Der BKK Landesverband Süd und die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die beim jeweiligen Trägerverbände vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen bzw. Leistungserbringer einzusehen und im Einzelfall die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.

#### **§ 4**

#### **Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen**

- (1) Die Rehabilitationssportarten sind in Ziffern 5.1 und 6 der BAR-Rahmenvereinbarung definiert. Übungen ohne medizinische Notwendigkeit - z. B. Rückenschule/Präventionsmaßnahmen, Psychomotorikkurse im Allgemeinen oder die lediglich der Erzielung des allgemeinen Wohlbefindens des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen dienen, sind kein Rehabilitationssport im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 10.1 und 10.2 der BAR-Rahmenvereinbarung) sind der betroffenen Betriebskrankenkasse von den Trägerverbänden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die jeweilige Betriebskrankenkasse nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

#### **§ 5**

#### **Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang des Rehabilitationssports richtet sich nach Ziffer 4 der BAR-Rahmenvereinbarung.
- (2) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von der Betriebskrankenkasse gemäß Ziffer 1.2 der BAR-Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.
- (3) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Betriebskrankenkasse.

#### **§ 6**

#### **Verordnung von Rehabilitationssport**

- (1) Rehabilitationssport wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 15 der BAR-Rahmenvereinbarung ist zu beachten.

## **§ 7 Prüfung und Genehmigung der Verordnung**

- (1) Die ärztliche Verordnung ist vor Beginn des Rehabilitationssports der leistungspflichtigen Betriebskrankenkasse zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, dass die Betriebskrankenkasse den Verzicht auf eine vorherige Genehmigung bis auf Widerruf mitgeteilt hat.
- (2) Sofern die Betriebskrankenkassen auf eine vorherige Genehmigung verzichtet, verpflichtet sich der durchführende Vertragspartner bzw. vereinbarungsgebundener Leistungserbringer, die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK und SMD) gem. § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.
- (4) Die Leistungspflicht der Betriebskrankenkasse beginnt erst, wenn der Rehabilitationssportgruppe bzw. vereinbarungsgebundener Leistungserbringer die Leistungsanzeige/Kostenübernahmeerklärung der Betriebskrankenkasse vorliegt. Die Rehabilitationssportgruppe bzw. vereinbarungsgebundene Leistungserbringer ist nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Betriebskrankenkasse genehmigt sind.

## **§ 8 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung (Anlage 3).

Es ist nicht zulässig, neben der vereinbarten Vergütung der Betriebskrankenkassen (Anlage 3) für die Teilnahme am Rehabilitationssport Auf-, Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen, Eintrittsgelder oder Vorauszahlungen etc. von den Teilnehmern zu fordern.

Es ist nicht gestattet, die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung von einer Mitgliedschaft bzw. Mitgliedschaftsbeitragszahlung oder dergleichen abhängig zu machen. Es gilt Ziffer 17.5 der BAR-Rahmenvereinbarung vom 1. Januar 2011.

Die vertraglich verordneten Leistungen müssen auch dann erbracht werden, wenn vom Versicherten kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.

- (2) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe bzw. dem vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

## **§ 9 Verwendung des Institutionskennzeichens**

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer verfügen gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Betriebskrankenkassen verwenden.

## **§ 10 Abrechnungsregelung**

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer rechnen die Vergütungen für die ihnen angehörenden Rehabilitationssportgruppen mit der zuständigen Betriebskrankenkasse ab.

Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den „Sonstigen Leistungserbringern“ nach § 302 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Übertragen die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so ist die zuständige Betriebskrankenkasse unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Dabei ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer sind für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich. Haben die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer der Abrechnungsstelle eine Inkassovollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Betriebskrankenkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkassovollmacht entzogen, müssen die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer dies der zuständigen Betriebskrankenkasse unverzüglich mitteilen.

- (3) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfanges (§ 5). Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.
- (4) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von der Betriebskrankenkasse benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer sind verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten/Behinderungen der Schweigepflicht. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen.

Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin, der Betriebskrankenkasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung/Sozialmedizinischer Dienst (MDK/SMD), soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer verpflichten ihre MitarbeiterInnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

Die §§ 35, 37 SGB I, § 284 SGB V sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten.

## **§ 12 Haftungsfragen**

- 1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aus Unfällen im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports werden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung der Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringern abgedeckt.  
Eine Haftung der Betriebskrankenkassen oder des BKK Landesverbandes Süd für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Rehabilitationssport nach dieser Vereinbarung entstehen, wird ausgeschlossen. Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer haben einen ausreichenden Versicherungsschutz für die TeilnehmerInnen an den Übungsveranstaltungen abzuschließen und zu unterhalten.

## **§ 13 Qualitätssicherung**

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Rehabilitationssports. Hierzu dienen sowohl externe Maßnahmen der Betriebskrankenkassen und der Trägerverbände des Rehabilitationssports als auch interne Maßnahmen der Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer. Die Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Rehabilitationssports mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Rehabilitationssports ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.
- (3) Der BKK Landesverband Süd ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten zu überprüfen.

## **§ 14 Werbung**

- (1) Es ist den Rehabilitationssportgruppen bzw. vereinbarungsgebundenen Leistungserbringern nicht gestattet, für die Zuweisungen von Versicherten insbesondere den Vertragsärzten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren. § 128 SGB V gilt entsprechend.
- (2) Kooperationsverträge mit Ärzten mit der Zielsetzung des Erhalts entsprechender Verordnungen zu Gunsten des Vereins oder auch die direkte Zuweisung durch den Arzt sind nicht gestattet.
- (3) Die Werbung darf sich nur auf sachliche Informationen beschränken. Hinweise auf eine für den Arzt ausgabenneutrale Verordnung sind zu unterlassen (z. B. als Ersatz einer Heilmittelverordnung).

## **§ 15**

### **Verfahren bei Vertragsverstößen**

- (1) Als Verstöße gegen diese Vereinbarung gilt die Nichtbefolgung der vorstehend genannten Verpflichtungen, insbesondere:
1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen,
  2. Erbringung nicht genehmigter Leistungen,
  3. Leistungserbringung durch dafür fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter,
  4. Zahlung von Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe bzw. vereinbarungsgelbundenen Leistungserbringer,
  5. Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten trotz Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Betriebskrankenkassen für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 17.4 der BAR-Rahmenvereinbarung),
  6. Forderung von Eigenbeteiligungen, Auf- bzw. Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen etc. für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu Lasten der Betriebskrankenkassen (vgl. Ziffer 17.5 der BAR-Rahmenvereinbarung),
  7. Erhebung von Vorauszahlungen des Versicherten für verordnete Leistungen,
  8. Verletzung von Datenschutzbestimmungen,
  9. nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen.

§ 128 SGB V gilt entsprechend. Unabhängig hiervon ist der entstandene Schaden zu ersetzen; strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig bzw. rechtswidrig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine vertragliche Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

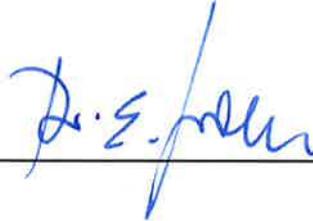
- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres – frühestens zum 31.12.2018 – schriftlich gekündigt werden.

Die bisher bestehende Vereinbarung zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssports vom 18.10.2012 sowie die zugehörige Vergütungsvereinbarung (Anlage 1) vom 18.10.2012 zwischen BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Baden-Württemberg (Rechtsvorgänger des BKK Landesverbandes Süd) werden ab 01.01.2016 durch diese Vereinbarung nebst aller zugehörigen Anlagen zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd vom 16.12.2015 ersetzt.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 3) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die bisherigen Preise fort. Die übrigen Bestimmungen / Anlagen der Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Jede einzelne dieser Vereinbarung zugehörige Betriebskrankenkasse kann unter Beachtung der Kündigungsfristen des Absatzes 1 diese Vereinbarung kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich gegenüber dem BBS, wbrs, LVPR sowie ggf. den Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbänden gem. § 1 Absatz 3 Buchstabe c dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Betriebskrankenkasse hat hierüber den BKK Landesverband Süd zeitgleich schriftlich zu informieren.

Baden-Baden, Gerlingen, Kornwestheim, Stuttgart, den 16. Dezember 2015

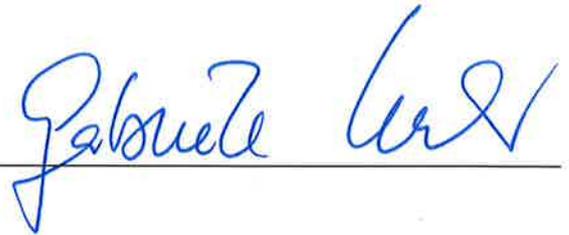
Badischen Behinderten- u.  
Rehabilitationssportverband e.V.



Württembergischen Behinderten- u.  
Rehabilitationssportverband e.V.

Württ. Behinderten- und  
Rehabilitationssportverband e.V.  
Fritz-Walter Weg 19  
70372 Stuttgart  


Landesverband für Prävention u.  
Rehabilitation von Herz-  
Kreislaufkrankungen Baden-Württemberg e.V.



BKK Landesverband Süd


Herr Dr. med. Braun  
Christof Mahl  
BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion  
Baden - Württemberg  
Stuttgarter Straße 105  
70806 Kornwestheim

Vereinbarung vom 16.12.2015 zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Baden-Württemberg zwischen dem BBS/wbrs/LVPR und dem BKK Landesverband Süd

## **Anlagen**

- Anlage 1 BAR-Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011
- Anlage 2 Liste der anerkannten Rehabilitationssportgruppen in Baden-Württemberg
- Anlage 3 Vergütungsvereinbarung BBS/wbrs/LVPR/BKK LV Süd für Rehabilitationssport in Baden-Württemberg
- Anlage 4 Verpflichtungsschein
- Anlage 5 Beratungsprotokoll (Muster)
- Anlage 6 Beitrittserklärung gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe c
- Anlage 7 Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)

### Anlage 3

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Baden-Württemberg vom 16.12.2015 zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen

**Abrechnungscode/Tarifkennzeichen: 61 01 310**

### Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01. Januar 2016:

#### 1. **Rehabilitationssport**

Die Betriebskrankenkassen vergüten im Bundesland Baden-Württemberg für erbrachte Leistungen des Rehabilitationssports mit einem

**Betrag von 5,25 Euro (Pos.-Nr. 604503)**

je Übungsveranstaltung (mindestens 45 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

#### 2. **Rehabilitationssport in Herzsportgruppen**

Die Betriebskrankenkassen vergüten im Bundesland Baden-Württemberg für erbrachte Leistungen des Rehabilitationssports in Herzsportgruppen mit einem

**Betrag von 8,00 Euro (Pos.-Nr. 604504)**

je Übungsveranstaltung (mindestens 60 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

#### 3. **Rehabilitationssport im Wasser**

Die Betriebskrankenkassen vergüten im Bundesland Baden-Württemberg für erbrachte Leistungen des Rehabilitationssports im Wasser mit einem

**Betrag von 6,50 Euro (Pos.-Nr. 604509)**

je Übungsveranstaltung (mindestens 45 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

#### 4. **Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen**

Die Betriebskrankenkassen vergüten im Bundesland Baden-Württemberg für erbrachte Leistungen des Rehabilitationssports schwerstbehinderter Menschen mit einem

**Betrag von 7,70 Euro (Pos.-Nr. 604507)**

je Übungsveranstaltung (mindestens 45 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

5. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31.12.2018, schriftlich gekündigt werden.
6. Die vorgenannten Vergütungen können von der anerkannten Rehabilitationssportgruppe bzw. dem vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer (gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe b und c) abgerechnet werden, wenn eine von der zuständigen Betriebskrankenkasse genehmigte vertragsärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.12.2015 abgegeben wurde.

Baden-Baden, Gerlingen, Kornwestheim, Stuttgart den 16. Dezember 2015

Badischen Behinderten- u.  
Rehabilitationssportverband e.V.

*D. E. Franke*



Württembergischen Behinderten- u.  
Rehabilitationssportverband e.V.

Württembergischer Behinderten- und  
Rehabilitationssportverband e.V.  
Fitz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
*Christof Mahl*

Landesverband für Prävention u.  
Rehabilitation von Herz-  
Kreislaufkrankungen Baden-Württemberg e.V.

Landesverband  
für Prävention und Rehabilitation  
von Herz - Kreislaufkrankungen  
Baden-Württemberg e.V.  
Bergheimer Weg 45  
70839 Gerlingen  
Tel: 07156/4301 - 636  
Fax: 07156/4301 - 637  
*Christof Mahl*

BKK Landesverband Süd

*Christof Mahl*  
Herr Dr. med. Braun *Christof Mahl*

BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion  
Baden - Württemberg  
Stuttgarter Straße 105  
70806 Kornwestheim

## Anlage 4

### zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Baden-Württemberg vom 16.12.2015 zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen

## Verpflichtungsschein

Wir erkennen die zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd abgeschlossene „Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssport in Baden-Württemberg vom 16.12.2015 in der jeweils gültigen Fassung an. Dies gilt auch für alle zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffenen Ergänzungsregelungen.

Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass wir die daraus resultierenden Verpflichtungen in geeigneter Weise umsetzen, überwachen und erfüllen. Ein Exemplar der vorgenannten Vereinbarung nebst Anlagen haben wir erhalten. Wir erklären uns bereit, unseren Mitarbeitern/Übungsleiter die Bestimmungen dieser Vereinbarung und deren Anlagen zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise zu überwachen.

Insbesondere werden wir die nachstehenden Punkte beachten:

- Die Durchführung von Rehabilitationssport bei Vorlage einer genehmigten Verordnung wird auch ohne Mitgliedschaft im Verein bzw. ohne eine Zuzahlung oder Eigenbeteiligung des/der Versicherten gewährleistet.
- Es werden nur Rehabilitationssportarten (Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen und Bewegungsspiele in Gruppen) angeboten, mit denen das Ziel des Rehabilitationssportes erreicht werden kann.

Uns ist bekannt, dass die folgenden Sportarten/Übungen von einer Anerkennung ausgeschlossen sind, da es sich hierbei **n i c h t** um Rehabilitationssport handelt:

- Übungen an technischen Geräten bzw. individuelle Einzelübungen (Gerätetraining, Muskelaufbautraining wie z. B. im Fitnesscenter).
- Sportarten, die gemessen an den Kosten für den Rehabilitationssport einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand fordern.
- Behindertensport (vgl. Ziffern 1.5 und 4.5 der BAR-Rahmenvereinbarung vom 01.01.2011)

Bei Zuwiderhandlung und Verstoß gegen die o. g. Vereinbarung kann die Rehabilitationssportgruppe bzw. der vereinbarungsgebundene Leistungserbringer durch den BKK Landesverband Süd von der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ausgeschlossen werden.

---

Name der Rehabilitationssportgruppe /des Leistungserbringers

---

Anschrift der Rehabilitationssportgruppe / des Leistungserbringers

---

Telefon

---

E-Mail:

---

Unterschrift des Bevollmächtigten des Vereins bzw.  
vereinbarungsgebundenen Leistungserbringers

---

Ort, Datum

## Anlage 5

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Baden-Württemberg vom 16.12.2015 zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen

### Beratungsprotokoll

Am \_\_\_\_\_ legte \_\_\_\_\_

eine Verordnung über Rehabilitationssport vor.

Es erfolgte eine Information zum Angebot des Leistungserbringers zum Rehabilitationssport in Baden-Württemberg.

Dabei wurden folgende Punkte besprochen:

- Tag, Zeit und Ort der Angebote bzw. des ausgewählten Angebotes
- Dauer einer Übungsveranstaltung (Rehabilitationssport: mind. 45 Minuten bzw. 60 Minuten im Herzsport)
- Größe der Gruppe (maximal 15 Teilnehmer, im Herzsport maximal 20 Teilnehmer)
- Inhalt des Rehabilitationssports: Gymnastik, Bewegungsspiele in Gruppen, Schwimmen, Gehen/Laufen (=Disziplinen der Leichtathletik), geeignete Inhalte anderer Sportarten (z.B. Entspannung, o.ä.)  
Ausgenommen von Rehabilitationssport sind Übungen an techn. Geräten bzw. individuelle Einzelübungen (Gerätetraining, Muskelaufbautraining wie z. B. in Fitnesscenter). Sportarten, die gemessen an den Kosten für den Rehabilitationssport einen unverhältnismäßigen hohen finanziellen Aufwand fordern.
- Organisatorischer Rahmen (Fach-Übungsleiter und ärztliche Betreuung bzw. Überwachung im Herzsport)
- Eine ausreichende Versicherung zum Schutz der PatientInnen ist vom Verein/Leistungserbringer abgeschlossen und wird von diesem unterhalten.
- Absicherung durch Defibrillator/Notfallkoffer im Herzsport.

#### Zur Mitgliedschaft und Zuzahlung wurden folgende Informationen weitergegeben:

- Es gibt keine Verpflichtung, Mitglied im Verein oder dergleichen zu werden oder Zuzahlungen zu entrichten, um am Rehabilitationssport teilzunehmen.
- Vom Versicherten werden für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der vertragsärztlichen Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers keine zusätzlichen Vorauszahlungen oder sonstige Eigenbeteiligungen erhoben.
- Die Vertragspartner der Vereinbarung über die Durchführung des Rehabilitationssports vom 16. Dezember 2015 begrüßen eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern.

Sofern eine **freiwillige** Vereinsmitgliedschaft eingegangen wird, können zusätzlich zum Rehabilitationssport folgende Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden.

Der Beitrag beträgt in diesem Fall monatlich \_\_\_\_\_ €.

- Die Möglichkeit der Teilnahme am Rehabilitationssport endet für Nicht-Mitglieder nach Ablauf der Verordnungsdauer bzw. nach Absolvierung der verordneten Einheiten ohne Kündigungsfrist.

Von diesem Protokoll wurde dem Versicherten eine Kopie ausgehändigt.

-----  
Versicherte/r (Ort, Datum, Unterschrift)

-----  
Leistungserbringer/in (Ort, Datum, Unterschrift)

## Anlage 6

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Baden-Württemberg vom 16.12.2015 zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen

# Beitrittserklärung

## zur Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 16.12.2015 in Baden-Württemberg

zwischen

dem **Badischen Behinderten- u. Rehabilitationssportverband e.V. (BBS)**  
Mühlstraße 68 in 76532 Baden-Baden,

dem **Württembergischen Behinderten- u. Rehabilitationssportverband e.V. (wbrs)**  
Fritz-Walter-Weg 19 in 70372 Stuttgart,

dem **Landesverband für Prävention u. Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen Baden-Württemberg e.V. (LVPR)**  
Kirchstraße 6 in 70839 Gerlingen

(nachfolgend **Trägerverbände** oder **Trägerverbände des Rehabilitationssports** genannt)

einerseits

und

dem **BKK Landesverband Süd**  
**Regionaldirektion Baden-Württemberg**  
Stuttgarter Straße 105 in 70806 Kornwestheim  
(nachfolgend **BKK Landesverband Süd** genannt)

**für die Betriebskrankenkassen**  
(nachfolgend auch **BKK** genannt)

andererseits:

Zur besseren Lesbarkeit der Vereinbarung wurde die männliche Form gewählt. Hiermit sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

Hiermit erklären wir unseren Beitritt zur o. g. Vereinbarung.

Wir erkennen die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit an und erklären, dass wir sämtliche Voraussetzungen zum Beitritt gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe c der Vereinbarung erfüllen sowie den zwischen den Vereinbarungspartnern eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

- Die entsprechenden Nachweise liegen bereits vor
- Die Nachweise liegen bei
- Der Verpflichtungsschein wird zwecks Unterschrift den jeweiligen Gruppen vorgelegt; eine Kopie liegt dem Dach-/Landesverband vor und wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt
  
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift der Leistungserbringergemeinschaft/des Dachverbandes

# Anlage 7

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Baden-Württemberg vom 16.12.2015 zwischen dem BBS, wbrs, LVPR und dem BKK Landesverband Süd für die Betriebskrankenkassen

Name, Vorname des/der Versicherten      Geburtsdatum      Krankenkasse      Versicherten-Nr.      Angebotsnummer

## Teilnahmebestätigung

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	Rehabilitationssport	Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen (in Gruppen mit max. 7 Personen)*	Rehabilitationssport im Wasser	Rehabilitationssport zur Stärkung des Selbstbewusstseins	Herzsport	Kinder-Herzsport	Datum	Unterschrift des/der Teilnehmers/in (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								

\* Schwerstbehinderte Menschen mit höherem Betreuungsaufwand

Name, Vorname des/der Versicherten		Geburtsdatum	Krankenkasse	Versicherten-Nr.	Angebotsnummer
Nr.	Rehabilitationssport Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen (In Gruppen mit max. 7 Personen) Rehabilitationssport im Wasser Rehabilitationssport zur Stärkung des Selbstbewusstseins Herzsport Kinder-Herzsport				
					Unterschrift des/der Teilnehmers/in  (Bitte immer unmittelbar nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
26					
27					
28					
29					
30					

**Bestätigung des/der Übungsleiters/in**

Ich bestätige, dass der/die Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift des/der Übungsleiters/in

**Abrechnung**  Zwischenabrechnung Nr. \_\_\_  Endabrechnung

<input type="checkbox"/> Rehabilitationssport 604503 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> Rehabilitationssport im Wasser 604509 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> Rehabilitationssport schwerstbehinderter Menschen (In Gruppen mit max. 7 Personen) 604507 (Pos.-Nr.)
<input type="checkbox"/> Herzsport 604504 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
(Anzahl der Übungsveranstaltungen) (vereinbarter Vergütungssatz)

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
(Anzahl der Übungsveranstaltungen) (vereinbarter Vergütungssatz) **Gesamtbetrag**

Bei Zwischenabrechnung: Die letzte Abrechnung erfolgte am \_\_\_\_\_, bislang wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Rechnungsbetrages auf unser Konto gebeten:

Konto-Nr. / IBAN	_____	Rechnungs-Nr. etc. (bitte bei Überweisungen angeben)
Bankleitzahl / BIC	_____	
Kreditinstitut	_____	
Kontoinhaber	_____	
Institutionskennzeichen	_____	

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssportgruppe bzw. der Leistungserbringer anerkannt ist, die Übungsveranstaltung von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiterqualifikation ist.